

Gemeinderats-Beschluss 25.01.2006 idF. 18.9.2013:

Schwazer Gastgärten-Betriebszeitenverordnung

Es wird gemäß § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 verordnet, dass Gastgärten im Gemeindegebiet von Schwaz, die sich außerhalb der Fußgängerzone befinden, vom 1. Mai bis einschließlich 30. September von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden dürfen.

Gastgärten im Gemeindegebiet von Schwaz, die sich innerhalb der Fußgängerzone befinden, dürfen vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres ab 10.00 Uhr betrieben werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September dürfen die Gastgärten, die sich innerhalb der Fußgängerzone befinden, bis 24.00 Uhr betrieben werden."